



Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte BU-Versicherung (AKBUB 2001)

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (*Musterbedingungen ABS*) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherter Betrieb
Artikel 2	Versicherte Gefahren
Artikel 3	Sachschaden
Artikel 4	Betriebsunterbrechung
Artikel 5	Deckungsbeitrag
Artikel 6	Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
Artikel 7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 9	Unterbrechungsschaden, Entschädigung
Artikel 10	Schadenminderungskosten
Artikel 11	Unterversicherung
Artikel 12	Zahlung der Entschädigung
Artikel 13	Sachverständigenverfahren
Artikel 14	Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall
Artikel 15	Veräußerung des versicherten Betriebes

Artikel 1

Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Polizze, auch örtlich (Versicherungsort) bezeichnete Betrieb.

Artikel 2

Versicherte Gefahren

Als **versicherte Gefahren** gelten:

1. **Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz/Steinschlag, Erdbeben** nach den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2001)
2. **Leitungswasser** nach den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2001)
3. **Einbruchdiebstahl** nach den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl-Versicherung (AEB 2001)
4. **Glasbruch** nach den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG 2001)

Hinweis: Grundlage sind die Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)

Artikel 3

Sachschaden

1. Als **Sachschaden** gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die
 - 1.1. durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;
 - 1.2. als **unvermeidliche Folge** eines Schadenereignisses eintreten;
 - 1.3. durch **Abhandenkommen** bei einem Schadenereignis eintreten.
 - 1.4. Nicht als Sachschaden gelten Schäden an Sachen, die gemäß den in Artikel 2 genannten Allgemeinen Bedingungen nicht versichert sind, auch dann nicht, wenn sie dem versicherten Betrieb dienen.
2. Das Schadenereignis muss auf dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort eintreten.

3. *Soweit nichts anderes vereinbart ist*, gelten nicht als Sachschaden:
Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
3. 1. Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalt-handlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 3. 2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 3. 3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3. 1. und 3. 2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 3. 4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 3. 5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Zu Punkt 3. gilt: Der Nachweis, dass der Sachschaden mit den in den Punkten 3. 1. bis 3. 5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht, obliegt dem Versicherungsnehmer.

Artikel 4 **Betriebsunterbrechung**

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. *Soweit nichts anderes vereinbart ist*, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.

Artikel 5 **Deckungsbeitrag**

1. Als **Deckungsbeitrag** im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.
2. Als **betriebliche Erträge** des versicherten Betriebes gelten:
 - Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträgenach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

3. Als **variable** (nicht versicherte) **Kosten** gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:

Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 6

Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Als **Versicherungswert** im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
2. Die **Haftungszeit** beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert Monate.
Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.
3. Die **Haftungssumme** verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von Monaten.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen, und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;
2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.
Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern;
3. die dem versicherten Betrieb dienenden Sachen ordnungsgemäß instand zu halten;
4. die weiteren Sicherheitsvorschriften gemäß den in Artikel 2 genannten Allgemeinen Bedingungen einzuhalten.

Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Sachschäden aufgrund eines Einbruchdiebstahls sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind alle abhanden gekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung, sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 9

Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden

- 1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 10.
- 1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.
- 1.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.
- 1.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

2. Entschädigung

- 2.1. Der Versicherer ersetzt:

den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.
- 2.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - 2.2.1. durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 3, Punkt 3.1. bis 3.5. angeführten Ereignisse gehören;
 - 2.2.2. durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;
 - 2.2.3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 2.2.4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z.B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;

- 2.2.5. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschaden nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
- 2.2.6. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

Artikel 10

Schadenminderungskosten

- 1. Als **Schadenminderungskosten** gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
 - 1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
 - 1.2. soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.
- 3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese
 - 3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - 3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Artikel 11

Unterversicherung

Die gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Artikel 12

Zahlung der Entschädigung

- 1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im vorhinein durchgeführten, so ist die im vorhinein durchgeführte richtig zu stellen.

Eine im vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.

2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 13 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:
 - 1.1. den Versicherungswert,
 - 1.2. den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
 - 1.3. den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.
2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 14 Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Versicherungssumme und die Haftungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 15 Veräußerung des versicherten Betriebes

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.